# Art. 28 EUAA-Verordnung: Kosten

## 1. Wortlaut

> (1) Die Agentur trägt die Kosten, die den an Asyl-Unterstützungsteams teilnehmenden Experten entstehen, insbesondere für
>
> a) Kosten im Zusammenhang mit der Reise vom Herkunftsmitgliedstaat zum Einsatzmitgliedstaat, der Reise vom Einsatzmitgliedstaat zum Herkunftsmitgliedstaat und Reisen innerhalb des Einsatzmitgliedstaats im Zusammenhang mit der Entsendung,
>
> b) die Kosten von Impfungen,
>
> c) Kosten für besondere Versicherungen,
>
> d) Kosten für die Gesundheitsfürsorge,
>
> e) Tagegelder einschließlich Unterbringungskosten,
>
> f) Kosten für die technische Ausrüstung der Agentur,
>
> g) die Vergütung der Experten,
>
> h) Beförderungskosten, darunter Kosten für Mietwagen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten etwa für Versicherung, Kraftstoff und Mautgebühren,
>
> i) Telekommunikationskosten.
>
> (2) Der Verwaltungsrat legt detaillierte Regelungen für die Zahlung der den Experten gemäß Absatz 1 entstandenen Kosten fest und aktualisiert sie bei Bedarf.


- Mastodon
- Bluesky
- Threads
- Facebook
- LinkedIn
- Pinterest
- Tumblr
- Reddit
- Telegram
- Xing
- Email

From:
https://wiki.aufentha.lt/ - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
**https://wiki.aufentha.lt/art._28_euaa-verordnung**

Last update: **2026/07/10 20:58**